

# **A n s c h l u s s b e d i n g u n g e n**

nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen

an die Übertragungsanlage

der Leitstelle des Kreises Wesel

## **Teil B**

Wesel, im Mai 2003

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Geltungsbereich
  - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
  - 1.3 Zugang zum Objekt
  
- 2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen**
  
- 3. Brandmeldezentrale (BMZ)**
  
- 4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)**
  - 4.1 Freischaltelement
  
- 5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**
  
- 6. Brandmelder**
  - 6.1. Nichtautomatische Brandmelder
    - 6.1.1 Projektierung
    - 6.1.2 Melder in Treppenträumen
    - 6.1.3 Kennzeichnung
  - 6.2. Automatische Brandmelder
    - 6.2.1 Projektierung
    - 6.2.2 Melder in Zwischendecken
    - 6.2.3 Melder in Doppelböden
    - 6.2.4 Melder in Abluft- oder Kabelschächten
    - 6.2.5 Kennzeichnung

**7. Anschaltungen von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

7.1 Sprinkleranlagen

7.2 CO<sub>2</sub> - Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen

7.3 Klimaanlage

7.4 Entrauchungsanlagen

7.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

**8. Orientierungspläne**

8.1 Feuerwehrlaufkarten

8.2 Gestaltungshinweise

8.3 Weitere Lage- und Übersichtspläne

**9. Inbetriebnahme / Abnahme**

**10. Wartung und Instandhaltung**

**11. Betrieb**

**12. Bauliche und betriebliche Änderungen**

**13. Weitere Bedingungen**

**14. Inkrafttreten**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Anschlußbedingungen regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Leitstelle des Kreises Wesel.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Es dürfen nur die zugelassenen Übertragungstechniken in Anspruch genommen werden. Automatische Wähl- und Ansagegeräte werden nicht zugelassen.

### **1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)**

BMA sind, soweit im folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN / VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14661, 14662, 14675

EN 54

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit seinen Schutzziele ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sie darf nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und Instandgehalten werden.

### **1.3 Zugang zum Objekt**

Der Gebäudezugang ist durch eine Rundumkennleuchte oder Blitzleuchte nach Vorgabe der jeweiligen Brandschutzdienststelle, die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Kennleuchte ist unmittelbar am Eingangsbereich zu installieren. Ist dieses nicht möglich, ist die Konzeption mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Angehörige der Brandschutzdienststelle, der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

## 2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Die Kreisleitstelle betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschaltet werden können.

Der Anschluß erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich 8 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme an den Konzessionsträger der Übertragungsanlage:

	für den Bereich der
Bosch Telecom GmbH Vertriebsniederlassung Bochum Abtlg. VRS 1 Wasserstrasse 221 44799 Bochum	Stadt Hamminkeln Gemeinde Schermbeck Stadt Voerde Stadt Wesel
Bosch Telecom GmbH Vertriebsniederlassung Düsseldorf Abtlg. VRS 21 Fritz-Vomfelde-Str. 20 40547 Düsseldorf	Gemeinde Alpen Stadt Kamp-Lintfort Stadt Moers Stadt Neukirchen-Vluyn Stadt Rheinberg Gemeinde Sonsbeck Stadt Xanten
Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG Am Albertussee 1 40549 Düsseldorf	Stadt Dinslaken Gemeinde Hünxe

zu richten.

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der Brandmeldezentrale beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren.

### **3. Brandmeldezentrale (BMZ)**

Die BMZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

### **4. Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675**

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und gewaltfreie Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Über ein vom Verband der Sachversicherer zugelassenes Feuerwehr - Schlüsseldepot wird dieses sichergestellt. Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot mit der Schließung der jeweiligen Feuerwehr einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Der Betrieb des Feuerwehr - Schlüsseldepots setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Betreiber voraus.

Der Tresoralarm des Feuerwehr - Schlüsseldepots ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Stelle erfolgen.

#### **4.1 Freischaltelement**

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muß ein VdS-anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Es ist ein Freischaltelement mit der Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehr einzusetzen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Der Anbringungsort des Feuerwehr - Schlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## **5. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)**

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in deren unmittelbarer Nähe ein Feuerwehr - Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld wird von der Errichterfirma geliefert und ist mit der Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde auszurüsten. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

### **Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)**

Zum Anschluss an die Brandmeldezentrale (BMZ) ist ein Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT), das bestimmte Betriebszustände der Brandmeldeanlage (BMA) in einheitlicher Erscheinungsform anzeigt und den Einsatzkräften der Feuerwehr auch ohne die Mitwirkung des Betreibers der BMA einheitliche Informationen im Alarmfall ermöglicht, nach DIN 14662 zu installieren.

## **6. Brandmelder**

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldegruppen stets in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

### **6.1. Nichtautomatische Brandmelder**

#### **6.1.1 Projektierung**

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlösch-einrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

### **6.1.2 Melder in Treppenträumen**

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrtzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen max. 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefaßt werden.

### **6.1.3 Kennzeichnung**

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen.

Für jeden Melder ist ein „Außer Betrieb“-Schild bereitzuhalten.

## **6.2. Automatische Brandmelder**

### **6.2.1 Projektierung**

Automatische Brandmelder dürfen mit nichtautomatischen Brandmeldern **nicht** in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet sein.

Sonderanwendungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

### **6.2.2 Melder in Zwischendecken**

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen, sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.



### **6.2.3 Melder in Doppelböden**

Über Melder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenelemente entsprechend zu kennzeichnen. Evtl. erforderlich werden- des Hebewerkzeug ist vorzuhalten. Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern.

Sie müssen eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

### **6.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten**

Für Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gilt sinngemäß

### **6.2.5 Kennzeichnung**

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Melder- nummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, daß die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

## **7. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

### **7.1 Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik ( DIN / VdS ) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

In jede Meldegruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionfähigen Betriebszustand zu bringen.

## **7.2 CO<sub>2</sub> - Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen**

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

## **7.3 Klimaanlage**

Die automatische Steuerung von Klimaanlage durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

## **7.4 Entrauchungsanlagen**

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

## **7.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen**

Die automatische Steuerung von Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

# **8. Orientierungspläne**

## **8.1 Feuerwehrlaufkarten**

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, nach Vorgabe und Muster der jeweiligen Stadt/Gemeinde, gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ ggf. in einem gesicherten Depot zu hinterlegen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrißplänen zu erstellen.

## **8.2 Gestaltungshinweise**

Die Bildzeichen und Kennzeichnung sind nach Vorgaben der jeweiligen Feuerwehr darzustellen.

## **8.3 Weitere Lagepläne und Tableaus**

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, daß weitere Pläne und Tableaus angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

Die Pläne ist der Brandschutzdienststelle bei Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage zu übergeben.

## **9. Inbetriebnahme / Abnahme**

Vor dem Anschluß der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Leitstelle des Kreises Wesel erfolgt eine Abnahme der technischen Anschlußbedingungen (TAB) durch die zuständige Brandschutzdienststelle.

Ein Abnahmetermin ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der v.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme und damit die Anschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die erste Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist kostenfrei. Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlußbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Betreiber (nach VDE 0100 unterwiesene Person), der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

Bei der Abnahme der BMA sind der Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis der Instandhaltung ( Kopie Instandhaltungsvertrag )
- Verzeichnis der in der Bedienung der BMZ geschulten Personen
- Verzeichnis der entscheidungsbefugten Personen
- Installationsattest oder Fachbauleiterbescheinigung bei Objekten, die nicht der TPrüfVO unterliegen, soweit im Baugenehmigungsverfahren nicht eine andere Forderung erhoben wird
- Bei Objekten, die der TPrüfVO unterliegen, zusätzlich der Abnahmenachweis des staatlich anerkannten Sachverständigen

## **10. Wartung und Instandhaltung**

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die objektbezogenen Überprüfungsintervalle anderer Bestimmungen (z.B. TPrüfVO) sind zu beachten und einzuhalten.

## **11. Betrieb**

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Leitstelle des Kreises Wesel zulässig.

Werden Falschalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, kann der Betreiber zum Ersatz der der Feuerwehr entstehenden Kosten herangezogen werden.

## **12. Bauliche und betriebliche Änderungen**

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist auf den aktuellen Stand zu halten.

## **13. Weitere Bedingungen**

Weitere, sich durch technische und oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2003 in Kraft. Damit werden die bisherigen Anschlussbedingungen ungültig.

# **A n s c h l u s s b e d i n g u n g e n**

nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen

an die Übertragungsanlage

der Leitstelle des Kreises Wesel

**Teil C**

Wesel, im Mai 2003

## **1. Geltungsbereich**

Dieser Teil der Anschlussbedingungen regelt das Innenverhältnis zwischen den Feuerwehren und der Kreisleitstelle.

## **2. Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren richtet sich nach dem Teil B dieser Anschlussbedingungen. Die für die Kreisleitstelle erforderlichen Angaben sind dem beigefügten Vordruck zu entnehmen.

## **3. Erteilung der Aufschaltgenehmigung**

Die Genehmigung zur Aufschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtung der Kreisleitstelle erteilt die Kreisleitstelle nach Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

Für die Erteilung der Genehmigung wird ein Zeitraum von 14 Tagen (Dateneingabe der Kreisleitstelle und Abstimmung der Feuerwehreinsatzpläne), benötigt, wenn alle Informationen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **4. Aufschaltung**

Die Aufschaltung wird erst nach beanstandungsfreier technischer Abnahme durch die zuständige Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle zugelassen. Die Aufschaltung soll nach Möglichkeit nur Dienstags bis Freitags erfolgen. Die technische Abnahmebestätigung wird der Kreisleitstelle per Fax übermittelt.

## **5. Revisionsabmeldungen / Störungen**

Der Feuerwehr werden keine Abmeldungen von Brandmeldeanlagen, die aufgrund von Revisionen gemeldet werden, bekanntgegeben.

Störungen, die vorhersehbar die Dauer einer Revision oder Wartung übersteigen, werden, soweit die Kreisleitstelle davon Kenntnis erhält, an die jeweils zuständige Feuerwehr per Fax gemeldet.

## **6. Ansprechpartner für die Kreisleitstelle**

Die Feuerwehren benennen der Kreisleitstelle Ansprechpartner, die über Draht Abmeldungen weiterleiten dürfen. Ansonsten besteht nur die Möglichkeit der Abmeldung über Funk, damit ausschließlich Berechtigte Abmeldungen vornehmen.

## **7. Abbruch eines Alarms bzw. Einsatzes bei Rückmeldung des Betreibers**

Ausgerückte Einheiten brechen den Einsatz erst nach der ersten qualifizierten Rückmeldung ab, wenn es sich um einen Fehlalarm handelt. Die Information an den Einsatzleiter über die Rückmeldung des Betreibers erfolgt in jedem Fall.